

„Künstliche Intelligenz im Prüfungswesen“

16. Deutscher Hochschulrechtstag

27./28.9.2023, Erlangen

Prof. Dr. Rolf Schwartzmann



- Leiter Kölner Forschungsstelle Medienrecht,
- Technische Hochschule Köln und PD Johannes Gutenberg – Universität Mainz
- Vorsitzender der GDD e.V., Bonn
- Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fakultät 04 der TH Köln
- Sachverständiger des Deutschen Hochschulverbandes für IT- und Datenrecht



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

**Kölner Forschungsstelle
für Medienrecht**

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Ansatz des KI-VO-E

Grundsatz: Risikoadaptierter Regulierungsansatz

- Drei Regulierungsstufen:
 - **1. Stufe: KI-Systeme, die keine Hochrisiko-Systeme sind**
 - **2. Stufe: Art. 6 KI-VO-E und Anhang III: Hochrisiko-Systeme von KI**
 - Zugang zu Bildungseinrichtungen – Nr. 3
 - Arbeitsrecht - Nr. 4
 - Rechtsdurchsetzung – Nr. 6
 - Verwaltung und Justiz - Nr. 8
 - **3. Stufe: Art. 5 KI-VO-E: Verbot bestimmter KI-Systeme**

Beispiele

intelligenter
Getränkeautomat
BGH

Software zur
Filterung von
Schlagworten und
Unterstützung bei
Entscheidungsfindung

KI-Rechtsdatenbank

ChatGPT trifft
(Vor)Entscheidung

„Spezial-Gesetz GPT“
trifft (Vor)Entscheidung in der Justiz

vollautomatisierte
Entscheidung ohne
menschliche Zugriffs-
und Interventionsmöglichkeit



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

Kölner Forschungsstelle
für Medienrecht

Technology
Arts Sciences
TH Köln

Schutz von Geschäftsgeheimnissen
etwa mit Blick auf die weitere Nutzung
der Eingaben im sog. Prompt durch
den Anbieter der jeweiligen KI

Urheberrecht
etwa bezogen auf die
urheberrechtskonforme Nutzung
von Arbeitsergebnissen der KI
durch deren Anwender

Arbeitsrecht
etwa wegen Informationspflichten
des Arbeitgebers gegenüber dem
Betriebsrat oder der Mitbestimmung
bei Einführung und Anwendung von KI
gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG

**Allgemeines Recht
gilt auch für KI**

Allgemeine zivilrechtliche Fragen
etwa nach der Produktsicherheit,
der Haftung für die Nutzung
von Arbeitsergebnissen der KI oder
die mit dem Anbieter der KI jeweils
abzuschließenden zivilrechtlichen Verträge

Wissenschaftsrecht

DS-GVO
Zulässigkeit, Transparenz
Betroffenenrechte
Art. 22 DS-GVO
DSFA

Medienrecht



Gesellschaft für Datenschutz
und Datensicherheit e.V.

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Generative KI – Kriterien der DFG 9/2023

- **Transparenz und Nachvollziehbarkeit** des Forschungsprozesses (auch) für Dritte
- Einstehen für **wissenschaftliche Integrität**
- **Offenlegung** des Einsatzes von Bots
- Nur (wissenschaftliche) **Verantwortung des Menschen für Publikationen**, keine Quelle unter Verstoß gegen Urheberrecht
- Generative KI bei Begutachtung/Bewertung/Entscheidung bei DFG-Anträgen „**weder positiv noch negativ zu bewerten**“
- Bei **DFG-Gutachten** generative KI unzulässig (Grund Vertraulichkeit)

LLM wie ChatGPT und andere Bots in der Prüfung

➤ Klausur und mündliche Prüfung

- Kontrolle des Einsatzes von ChatGPT möglich

➤ Hausarbeit im Studium

- Vollständige Erstellung durch Bot (Täuschungsversuch, TV)
- Bot als Hilfsmittel bei Erstellung der Hausarbeit
 - Ohne Quellenangabe: TV , Plagiat?
 - Mit Quellenangabe Bot
 - Tauglichkeit des Referenztextes? Antworten wiederholen sich technisch bedingt nicht. Wissenschaftliche Überprüfbarkeit der Quelle scheidet aus. Ergebnisse des Bots nicht reproduzierbar: Keine Zitierfähigkeit
 - Identifikation und Nachweis der selbstständigen Bearbeitung der Prüfungsleistung nicht möglich,
- **Fazit:** Hausarbeit als geeignete Prüfungsform „problematisch“
- **Lösung?** Kombination Hausarbeit und mündliche Prüfung mit Gewichtung (zB HA 40 MP 60)

LLM wie ChatGPT und andere Bots in der Prüfung

Abschlussarbeiten (Bachelor/Master)

- Bei Einsatz von generativer KI - Änderung (Rahmen)prüfungsordnungen prüfen
- Berücksichtigung des bei Akkreditierung und Re-Akkreditierungen

Bei Abschlussarbeiten LLM als Hilfsmittel grundsätzlich unzulässig

- LLM ist nicht zitierfähig, da Antworten nicht jederzeit reproduzierbar und deshalb nicht überprüfbar sind.

Lösung in der Prüfungspraxis

- Ausschluss der Nutzung von Bot durch Prüflinge (und Prüfende)
 - **Mögliche Formulierung:** *KI-basierte Systeme (zB LLM wie ChatGBT) sind grundsätzlich keine zulässigen Hilfsmittel. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.*

<https://www.wissenschaftsmanagement-online.de/beitrag/dialektik-versus-stochastik-wissenschaft-darf-nicht-im-mathematischen-bermuda-dreieck-der-ki-14990>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!